

Entfallen der Nutzungspflicht Nachweis des Eigentümers nach § 19 Abs. 1 EWärmeG

Hinweis: Diese Vorlage dient der Nachweisführung und ist der unteren Baurechtsbehörde spätestens 18 Monate nach Inbetriebnahme der neuen Heizanlage vorzulegen. Die erste Seite ist vom Eigentümer auszufüllen und zu unterschreiben, die Folgeseite vom Sachkundigen.

Anschrift des Gebäudes (für das der Nachweis geführt wird)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Entfallen der Nutzungspflicht - Wohngebäude und Nichtwohngebäude

Hinweis: Bitte zutreffende Angaben ankreuzen.

Die Nutzungspflicht entfällt vollständig nach § 19 Abs. 1 EWärmeG,

da alle zur Erfüllung anerkannten Maßnahmen

- technisch oder baulich unmöglich sind,
und/oder
 denkmalschutzrechtlichen Vorschriften widersprechen,
und/oder
 anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen.

oder

Die Nutzungspflicht entfällt teilweise nach § 19 Abs.1 EWärmeG,

da alle zur Erfüllung anerkannten Maßnahmen teilweise

- technisch oder baulich unmöglich sind,
und/oder
 denkmalschutzrechtlichen Vorschriften widersprechen,
und/oder
 anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen.

Hinweis: Bitte lassen Sie sich die Voraussetzungen für das vollständige bzw. teilweise Entfallen der Nutzungspflicht aufgrund technischer oder baulicher Unmöglichkeit von einem Sachkundigen bestätigen.

Hinweis: Bitte begründen Sie im Textfeld, weshalb alle Maßnahmen vollständig bzw. teilweise öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen.

Achtung: Wenn die Nutzungspflicht im Einzelfall wegen besonderer Umstände zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, können Sie bei der unteren Baurechtsbehörde einen Antrag auf Befreiung stellen (§ 19 Abs. 2). Ein Formular wird dafür nicht zur Verfügung gestellt. Bitte stellen Sie einen formlosen Antrag und fügen Sie geeignete Nachweise bei.

Ort, Datum

Unterschrift des Eigentümers

Entfallen der Nutzungspflicht Bestätigung des Sachkundigen nach § 19 Abs. 1 EWärmeG

Hinweis: Diese Vorlage dient der Nachweisführung und ist der unteren Baurechtsbehörde spätestens 18 Monate nach Inbetriebnahme der neuen Heizanlage vorzulegen.

Anschrift des Gebäudes (für das der Nachweis geführt wird)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

--	--	--

Entfallen der Nutzungspflicht - Wohngebäude und Nichtwohngebäude

Hinweis: Bitte zutreffende Angaben ankreuzen und entsprechende Angaben eintragen.

Die Nutzungspflicht entfällt nach § 19 Abs. 1 EWärmeG,

da alle zur Erfüllung anerkannten Maßnahmen

technisch oder baulich unmöglich sind.

oder

Die Nutzungspflicht entfällt nach § 19 Abs. 1 EWärmeG,

da alle zur Erfüllung anerkannten Maßnahmen teilweise

technisch oder baulich unmöglich sind.

Hinweis: Bitte begründen Sie das vollständige bzw. teilweise Entfallen der Nutzungspflicht.

Ich bin Sachkundiger im Sinne von § 3 Nr. 11 EWärmeG als

- Berechtigter nach Bundes- oder Landesrecht zur Ausstellung von Energieausweisen,
- Person, die für ein zulassungspflichtiges Bau-, Ausbau- oder anlagentechnisches Gewerbe oder für das Schornsteinfegerwesen die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt,
- Handwerksmeister der zulassungsfreien Handwerke dieser Bereiche,
- Person, die aufgrund ihrer Ausbildung oder ihres beruflichen Werdegangs berechtigt ist, ein solches Handwerk ohne Meistertitel selbständig auszuüben.

Hinweis: Ordnungswidrig handelt, wer in den Nachweisen vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht (§ 23 EWärmeG).

Name

Vorname

Firma des Sachkundigen

--	--	--

Ort, Datum

Unterschrift des Sachkundigen

--	--